



STADT HALVER

Bekanntmachung der Stadt Halver

33. Änderung des Flächennutzungsplanes

- formelle Öffentlichkeitsbeteiligung -

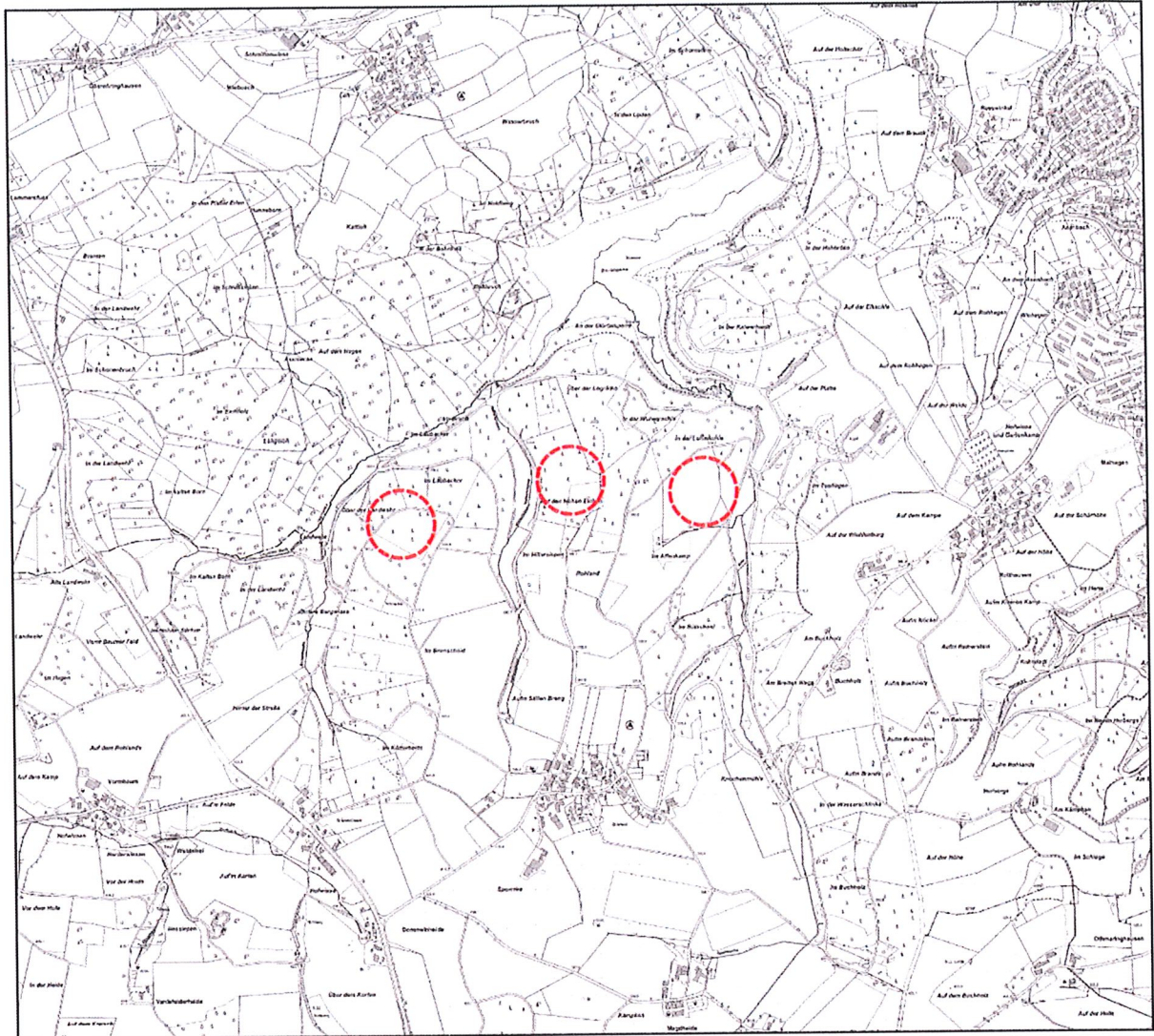
Der Rat der Stadt Halver hat in seiner öffentlichen Sitzung am 06.10.2025 gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) beschlossen:

1. Die Grenzen des Geltungsbereiches der 33. Änderung werden gemäß dem vorliegenden Plan beschlossen.
2. Es wird festgestellt, dass die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB entsprechend den Richtlinien durchgeführt worden ist.
3. Nachdem der Rat die vorgebrachten Anregungen und Hinweise geprüft hat, beschließt er entsprechend dem Ergebnis der Vorprüfung durch die Verwaltung.
4. Der in der Sitzung vorgelegte und erläuterte Vorentwurf der 33. Änderung „Windenergiegebiete nördlich Glörfeld“ wird als Entwurf beschlossen.
5. Die Begründung vom 08.09.2025 ist gemäß § 5 Absatz 5 BauGB beigefügt.
6. Gemäß § 3 (2) und § 4(2) BauGB beschließt der Rat die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Halver und die Begründung vom 08.09.2025 im Internet zu veröffentlichen.

Mit der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes soll das vorbereitende Planungsrecht für die Errichtung von drei Windenergieanlagen nördlich von Glörfeld geschaffen werden.


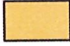

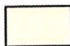
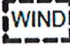

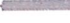


Die geplanten Windenergieanlagen können einen wichtigen Teil der heimischen Stromproduktion darstellen und einen Beitrag zum regionalen Ausbau von erneuerbaren Energiequellen im Sinne des Klimaschutzes leisten. Damit soll in Halver ein wichtiger Beitrag zum Ziel des Bundes, bis zum Jahr 2050 eine vollständig treibhausgasneutrale Energieerzeugung in Deutschland zu erreichen, geleistet werden. Durch die Kombination von innovativer Technologie, wirtschaftlichem Nutzen und sozialen Mehrwerten können langfristige Vorteile für Halver und die Region erzielt werden.

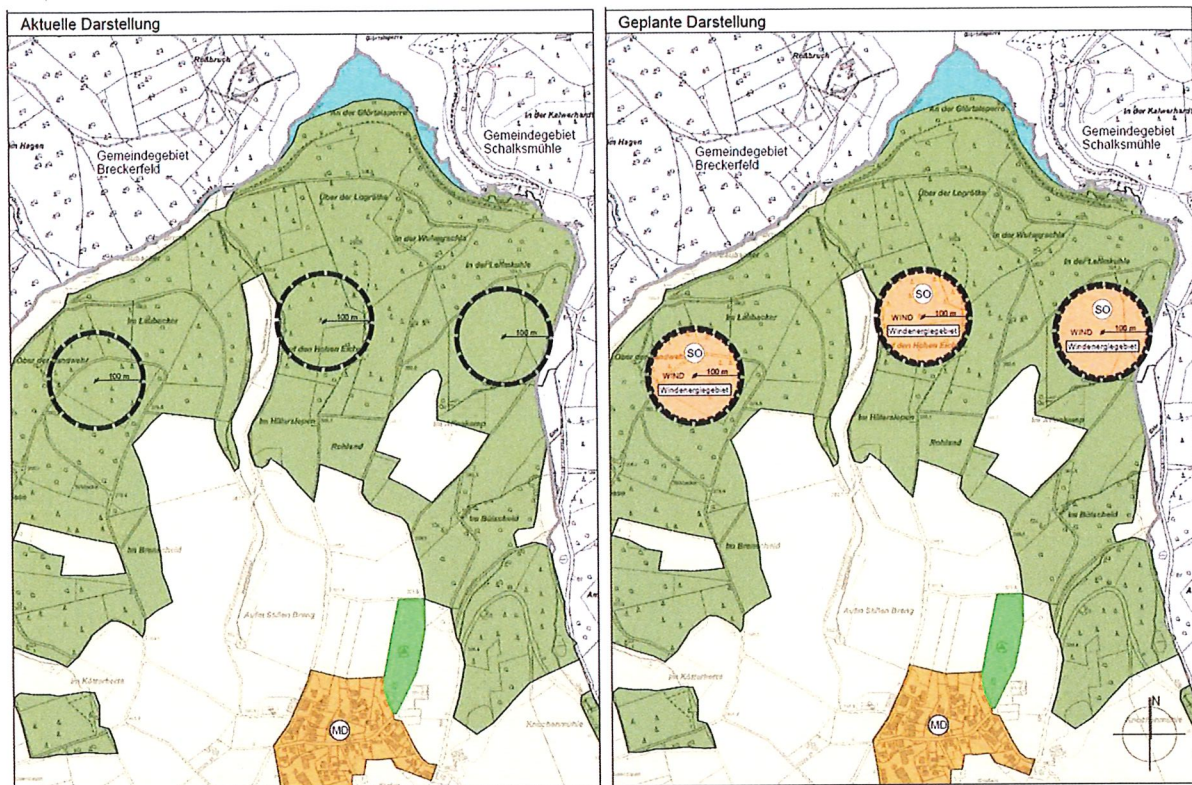
Im Sinne der Positivplanung können die entsprechenden Flächen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan dargestellt werden. Der aktuelle Flächennutzungsplan der Stadt Halver stellt für den Bereich der geplanten Windenergieanlagen größtenteils Flächen für Wald dar. Ein untergeordneter Teil ist als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Mit der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes werden die drei projektierten Flächen in drei Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Windenergiegebiet“ geändert.



Der räumliche Geltungsbereich der 33. Flächennutzungsplanänderung umfasst drei Teilbereiche, die den projektierten Standorten der drei Windenergieanlagen entsprechen. Die jeweiligen Teilbereiche beziehen neben dem Turm und der Fundamentfläche auch die Flächen mit ein, die für den Rotor (Rotor-in) sowie für die Erschließung benötigt werden. Die drei Teilbereiche liegen im Norden von Halver, südlich der Glörtalsperre und nördlich der Ortslage Glörfeld, und umfassen insgesamt eine Fläche von ca. 9,4 ha.

Die genauen Abgrenzungen der Flächennutzungsplanänderung sind der Planzeichnung zu entnehmen.

| Legende | | | | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------|------------|
|  | Flächen für Wald |  | Dorfgebiet |  | Grünfläche |
|  | Flächen für die Landwirtschaft |  | Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land (§ 249c BauGB) | | |
|  | Wasserflächen |  | Grenze des Gemeindegebietes | | |
|  | Sondergebiete "Windenergiegebiet" Die forstwirtschaftliche Nutzung innerhalb der Baugebiete ist weiterhin möglich. |  | Grenze der Geltungsbereiche der Änderung | | |



Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Der vom Rat der Stadt Halver beschlossene Entwurf der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt einschließlich der Begründung mit integriertem Umweltbericht, Artenschutzprüfung I, Kurzbericht Horsterfassung sowie der Anlagen A bis C gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

17.10.2025 bis 17.11.2025 einschließlich

während der Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude Von-Vincke-Straße 26, Besprechungszimmer, 58553 Halver, öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist ist jedem Interessierten Gelegenheit gegeben, sich über die Ziele und Zwecke der Planung zu informieren, diese mit der Verwaltung zu erörtern und sich zur Planung zu äußern.

Die Planunterlagen sind ferner im **Internet** auf der Seite der Stadt Halver ([Bauleitplanung - Stadt Halver](#)) unter der Rubrik „Wirtschaft & Bauen“ / „Bauleitplanung“ / „Aktuelle Verfahren“ zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Folgende Informationen sind dort verfügbar:

- Bekanntmachung
- Plan als Entwurf mit Geltungsbereichen
- Begründung und Umweltbericht
- Artenschutzprüfung I
- Kurzbericht Horsterfassung
- Anlage A: Niederschrift Bürgerversammlung
- Anlage B: Abwägungsliste Öffentlichkeit
- Anlage C: Abwägungsliste Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Im Rahmen der Erstellung des Bauleitplanes wurde eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden. Der Umweltbericht ist ein gesonderter Teil der Begründung.

Folgende Arten von umweltbezogenen Informationen sind für die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes verfügbar und können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden:

| Art der vorhandenen Information | Urheber | Thematischer Bezug |
|---------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Stellungnahme aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung | Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 35 | Hinweise zu den Zielen 7.1-2 und 10.2-6 LEP NRW sowie Zielen 3.1-1 und 5.4-1 Regionalplan; Hinweise zu Naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung, Natur- und Landschaftsschutz |
| Stellungnahme aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung | Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 | Hinweise zu Bergwerksfeldern |
| Stellungnahme aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung | Landschaftsverband Westfalen-Lippe | Hinweise zu archäologischen Fundstellen in der Umgebung und möglichen paläontologischen Bodendenkmälern |
| Stellungnahme aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung | Märkischer Kreis | Hinweise zu Biotopen, Waldkomplex, „Wiesenbachtal „Logrötter Bachtal an der Glörtalsperre“, Wald- und Quellbereichen |
| Stellungnahme aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung | Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen | Hinweise zu Laubwaldbereichen, Verbund- und Biotopkatasterflächen |
| Begründung | H+B Stadtplanung, Köln | Begründung Stand 08.09.2025 zu Anlass und Ziele der Planung, räumlicher Geltungsbereich, Verfahren, bestehende Situation, übergeordnete Planungen und bestehendes Planungs- und Fachrecht, Planungskonzept, Planinhalt, Alternativenprüfung und Auswirkungen der Planung |
| Umweltbericht (als Teil der Begründung) | Weluga Umweltplanung, Bochum | Umweltbericht Stand 21.08.2025 u.a. zu Auswirkungen auf die Schutzgüter, Wechselwirkungen und Kumulationswirkungen, Prognosen, Alternativenprüfung und Maßnahmen |
| Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe I) | Weluga Umweltplanung, Bochum | Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Stand 25.08.2025 u.a. zu Wirkfaktoren, Auswirkungen, Vorkommen geschützter Arten und Potenzialanalyse, Risiko der Betroffenheit und Prognose |
| Kurzbericht Horsterfassung | ecoda GmbH, Dortmund | Kurzbericht Horsterfassung Stand 21.08.2025 zu Horsterfassung und Horstbesatzkontrolle |
| Integriertes Klimaschutzkonzept | Stadt Halver | Handlungsfeld 1.7 zu Vorgabe von Klimaschutzaspekten in der Bauleitplanung und Stadtplanung |

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Die vorstehenden Beschlüsse zur 33. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zur formellen Öffentlichkeitsbeteiligung des Bauleitplanverfahrens werden hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

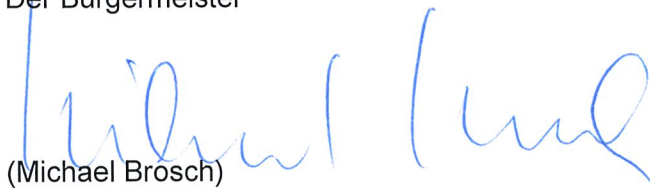
Bekanntmachungsanordnung

Nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 07.10.2025

Der Bürgermeister



(Michael Brosch)